

Verwaltungshandbuch – Teil 1 A–Rundschreiben

Praktikumsordnungen 1.7

veröffentlicht am: 10.08.2010

Fakultät für Naturwissenschaften

Satzung zur Änderung der Praktikumsordnung für den Masterstudiengang Psychologie an der Otto–von–Guericke–Universität Magdeburg

Aufgrund des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen–Anhalt (HSG–LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.05.2004 (GVBl. LSA S. 255), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Neuordnung des Landesdisziplinarrechts vom 21.03.2006 (GVBl. LSA S. 102ff) hat die Otto–von–Guericke–Universität Magdeburg folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Paragraph 2 Absatz (3) wird wie folgt geändert:

Alt: (3) Die Mindestdauer des Praktikums beträgt insgesamt 8 Wochen (10 CP). Das Praktikum ist in den vorlesungsfreien Zeiten des Master–Studiums zu absolvieren und kann in der Regel in bis zu zwei Teilpraktika aufgeteilt werden. Ein Teilpraktikum darf vier Wochen nicht unterschreiten. Die Praktika sollten in verschiedenen Praxisbereichen durchgeführt werden. Es sollen mindestens zwei Praktika in unterschiedlichen Tätigkeitsfeldern absolviert werden.

Neu: Im § 2 (3) wird der Satz 5 gestrichen.

Paragraph 2 Absatz (4) wird wie folgt geändert:

Alt: (4) Die Anerkennung des Praktikums durch den Prüfungsausschuss ist eine notwendige Voraussetzung für die Zulassung zur Master–Arbeit.

Neu: Im § 2 entfällt der gesamte Absatz (4).

§ 4

Hinzugefügt wird § 4 Absatz (1), 1.

Alt: öffentliche Institutionen, Kliniken, Krankenhäuser, Verwaltungen

Neu: öffentliche Institutionen, Kliniken, Krankenhäuser, Verwaltungen, Universitäten und Forschungseinrichtungen

Paragraph 4 Absatz (1), 4. wird wie folgt geändert:

Alt: in Ausnahmefällen ist es möglich, Teile der berufspraktischen Tätigkeit – jedoch nicht mehr als 6 Wochen – auch in der Universität Magdeburg abzuleisten. Dazu sind geeignete Forschungs- oder Studienprojekte auszuwählen, die den praktisch-psychologischen Berufsfeldern weitgehend ähnlich sein sollten.

Neu: Im § 4 entfällt Absatz (1), 4.

§ 6

Paragraph 6 Absatz (3) wird wie folgt geändert:

Alt: (3) Wurde das Praktikum im Ausland absolviert, soll der Praktikumsbericht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. Dem Praktikumsnachweis ist eine beglaubigte Übersetzung beizufügen, wenn er in einer anderen Sprache als den angegebenen Sprachen ausgestellt wurde. Ein Praktikum in Hochschulinstitutionen wird nicht anerkannt.

Neu: Im § 6 (3) wird der Satz 3 gestrichen

Artikel II

Diese Satzung findet für alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 2010/2011 im Studiengang Master in Psychologie der Otto-von-Guericke-Universität immatrikuliert sind.

Artikel III

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Verwaltungshandbuch der Otto-von-Guericke-Universität in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Rates der Fakultät für Naturwissenschaften vom 10.03.2010 und des Senats der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 19.05.2010.

Magdeburg, 08.06.2010

Prof. Dr. K. E. Pollmann
Rektor
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg